

Gemeinde Römerswil

Teilzonenplan Gewässerraum Römerswil

Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV
für die kantonale Vorprüfung und öffentliche Mitwirkung

Vom Gemeinderat am 4. September 2018 zuhanden der kantonalen Vorprüfung und öffentlichen Mitwirkung verabschiedet.

Auftrag	Teilzonenplan Gewässerraum Römerswil
Auftraggeberin	Gemeinde Römerswil
Auftragnehmerin	Planteam S AG, Inseliquai 10, Postfach 3620, 6002 Luzern 041 469 44 44, luzern@planteam.ch
Projektleiterin	Elke Schimmel, Dipl.-Ing. ⁱⁿ Raumplanung, Mag. ^a Kulturanthropologie
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001 seit 11. Juli 1999
Dateiname	roe_Raumplanungsbericht Gewässerraum_260618

Inhaltsverzeichnis

1.	Teilzonenplan Gewässerraum	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Grundlagen	4
1.3	Verfahren	5
2.	Planungsablauf	6
3.	Gewässernetz und Gewässerachsen	7
4.	Theoretischer Gewässerraum	9
5.	Anpassung der Gewässerräume im Detail	10
5.1	Grundsätzliches	10
5.2	Erläuterungen zur Ausscheidung des Gewässerraumes	14
6.	Gewässerräume in der Nutzungsplanung	24
6.1	Zonenplan	24
6.2	Bau und Zonenreglement	24

1. Teilzonenplan Gewässerraum

1.1 Ausgangslage

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Änderung des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) und die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene zugehörige Gewässerschutzverordnung (GSchV) verpflichten die Kantone unter anderem, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung erforderlich ist (Art. 36a GSchG). Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird.

Die Festlegung der Gewässerräume muss bis spätestens 31.12.2018 erfolgen. Bis zum Zeitpunkt der definitiven Festlegung der Gewässerräume gelten strengere Übergangsvorschriften.

1.2 Grundlagen

Auf Bundesebene stehen folgende Grundlagen zur Verfügung:

- Gewässerschutzgesetz (GSchG) mit Anpassungen vom 01.01.2017
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) mit Anpassungen vom 01.05.2017
- Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 22.03.2017

Das kantonale Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement (BUWD) veröffentlichte 2012 eine Richtlinie, in welcher das Vorgehen zur Festlegung von Gewässerräumen definiert wurde. Im Jahr 2016 wurde eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt, in welcher die Festlegung von Gewässerräumen innerhalb der Bauzone detailliert erläutert wird. Die beiden Dokumente bilden die Grundlage für die Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Römerswil.

Grundlagen auf kantonomer Ebene:

- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 01.03.2017
- Kantonales Wasserbaugesetz (KWBG) vom 01.06.2013
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV) vom 01.09.2015
- Richtlinie Gewässerraum im Kanton Luzern vom 01.03.2012
- Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung innerhalb der Bauzone vom 01.03.2016

Weiter liegen folgende Daten auf kantonaler Seite als Basis für den Teilzonenplan Gewässerraum Römerswil vor:

- Hinweiskarte dicht überbaute Gebiete, Kanton LUzern
- Gefahrenkarte Römerswil mit technischem Bericht und Anhang vom 19.09.2007
- Karte der Rinnsale im Sinne der amtlichen Vermessung vom 28.06.2018

Als Grundlage für die Erstellung der Pläne dienen die Daten der amtlichen Vermessung (nach periodischer Nachführung Gewässer; mit Gewässerachsen) und die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons (Grundlagenkarte mit theoretischem Gewässerraum).

1.3 Verfahren

Bisherige Planungsschritte

Übermittlung der Gewässerraumachsen PNF durch Kanton	2017
Erste Erarbeitung der Gewässerräume mit Teilzonenplan und Bericht	Sommer / Herbst 2018
Eingabe zur Vorprüfung	Oktober 2018

Ausstehende Planungsschritte

Mitwirkung/ Vorprüfung	Herbst / Winter 2018
Anpassung Unterlagen nach Mitwirkung/Vorprüfung	Winter 2018
Öffentliche Auflage	Voraussichtlich Frühjahr 2019
Urnenabstimmung	Voraussichtlich Herbst / Winter 2019
Genehmigung durch Regierungsrat	Anschliessend

2. Planungsablauf

Gemäss der Arbeitshilfe „Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung innerhalb der Bauzonen“ gliedert sich der Planungsablauf für die Ausscheidung des Gewässerraums in vier Hauptphasen. Diese werden nachfolgend beschrieben und wurden bei der Festlegung des Gewässerraums in Römerswil durchlaufen.

A: Prüfung / Bereinigung des Gewässernetzes und der Gewässerachsen

Die Prüfung / Bereinigung des Gewässernetzes und der Gewässerachsen erfolgte auf Basis der vom Kanton zur Verfügung gestellten Daten. Dazu gehören die Daten der periodischen Nachführung der Fliessgewässer (PNF), eingedolte Fliessgewässer und die Gewässerachsen gemäss amtlicher Vermessung. Phase A wird in Kapitel 3 des vorliegenden Berichts bezogen auf das Vorgehen in Römerswil näher erläutert.

B: Erarbeitung des theoretischen Gewässerraumes

Die Gewässerraumbreitenkarte wird vom Kanton bereitgestellt. Ausgehend von den definierten Gewässerachsen wurden die Gewässerräume zentral auf die Achsen gelegt. Phase B wird in Kapitel 4 des vorliegenden Berichts beschrieben.

C: Anpassung der Gewässerräume

Unter bestimmten Bedingungen können Gewässerräume erweitert, verringert oder es kann auf deren Festlegung verzichtet werden. Kapitel 5 erläutert für alle Gewässer in der Gemeinde Römerswil die entsprechende Vorgehensweise.

D: Nutzungsplanung

Im Anschluss werden in einer letzten Phase die Gewässerräume in der Nutzungsplanung gesichert (Kapitel 6).

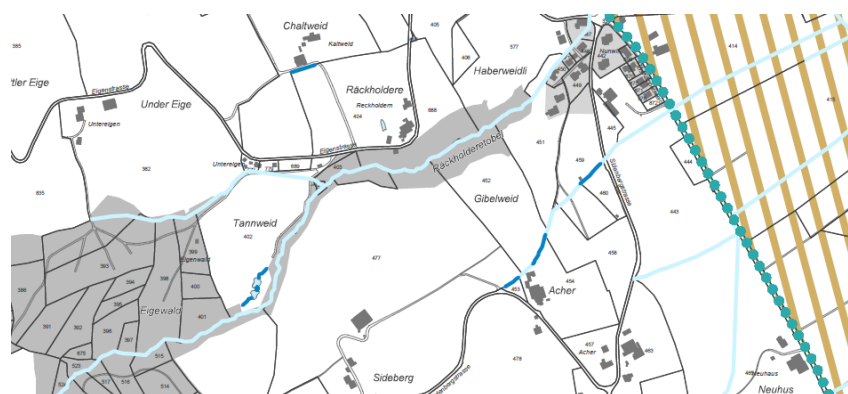
3. Gewässernetz und Gewässerachsen

Die vom Kanton zur Verfügung gestellten Grundlagen wurden von der Planteam S AG sowie der Gemeinde auf Vollständigkeit und Aktualität geprüft. Wo nötig wurde der Verlauf der Gewässer an den Bachlauf angepasst. Einige Gewässer in der Gemeinde Römerswil werden gemäss AV Daten als Gewässer erfasst, sind aber entweder sehr kleine Gewässer (sogenannte „Rinnsale“), ihr Verlauf ist unklar oder sie sind keine Gewässer im rechtlichen Sinne. Gemäss Art. 41a Abs. 5d GSchV kann auf die Festlegung eines Gewässerraumes entlang dieser Gewässer gegebenenfalls verzichtet werden. In Römerswil sprechen übergeordnete Interessen dagegen. Um den Zustand des Baldeggersees langfristig zu sichern respektive zu verbessern, sind Massnahmen in dessen Einzugsgebiet erforderlich die ermöglichen, kritische Nährstoffeinträge aus angrenzenden Landwirtschaftsgebieten in den See zu senken. Demnach wird auch bei sehr kleinen Gewässern mit Zulauf in den Baldeggersee in Römerswil ein Gewässerraum ausgeschieden.

Als Rinnsal erhobene Gewässer im Ortsteil Herlisberg

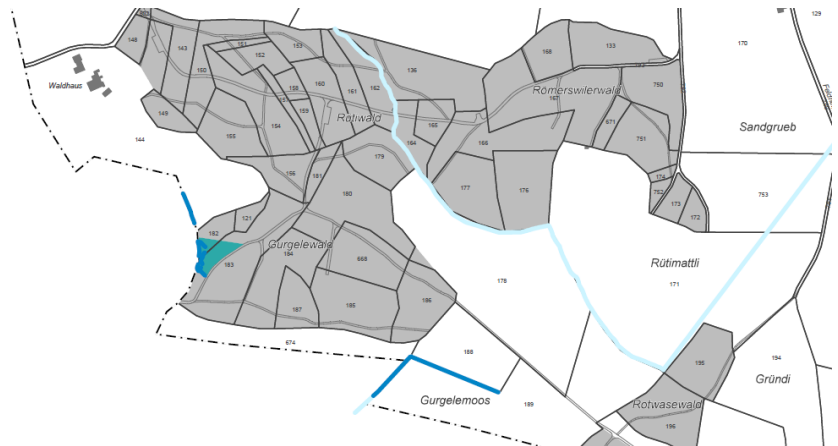


Als Rinnsale erhobene Gewässer im Orsteil Nunwil



Übersichtsplan sehr kleine Gewässer (Rinnsale; dicke dunkelblaue Linie) in Römerswil

Als Rinnsale erhobene Gewässer im Bereich Rütliwald, Gurgelewald



Übersichtsplan sehr kleine Gewässer (Rinnsale; dicke dunkelblaue Linie) in Römerswil

4. Theoretischer Gewässerraum

Die Erarbeitung des theoretischen Gewässerraums erfolgte auf Basis der Gewässerraumbreitenkarte des Kantons. Die Vorgaben des Kantons bezüglich der Breite der Gewässer wurden hierbei überprüft. In Römerswil waren keine diesbezüglichen Anpassungen erforderlich. Ausgehend vom theoretischen Gewässerraumplan wurden die Gewässerräume der einzelnen Gewässer individuell angepasst.

5. Anpassung der Gewässerräume im Detail

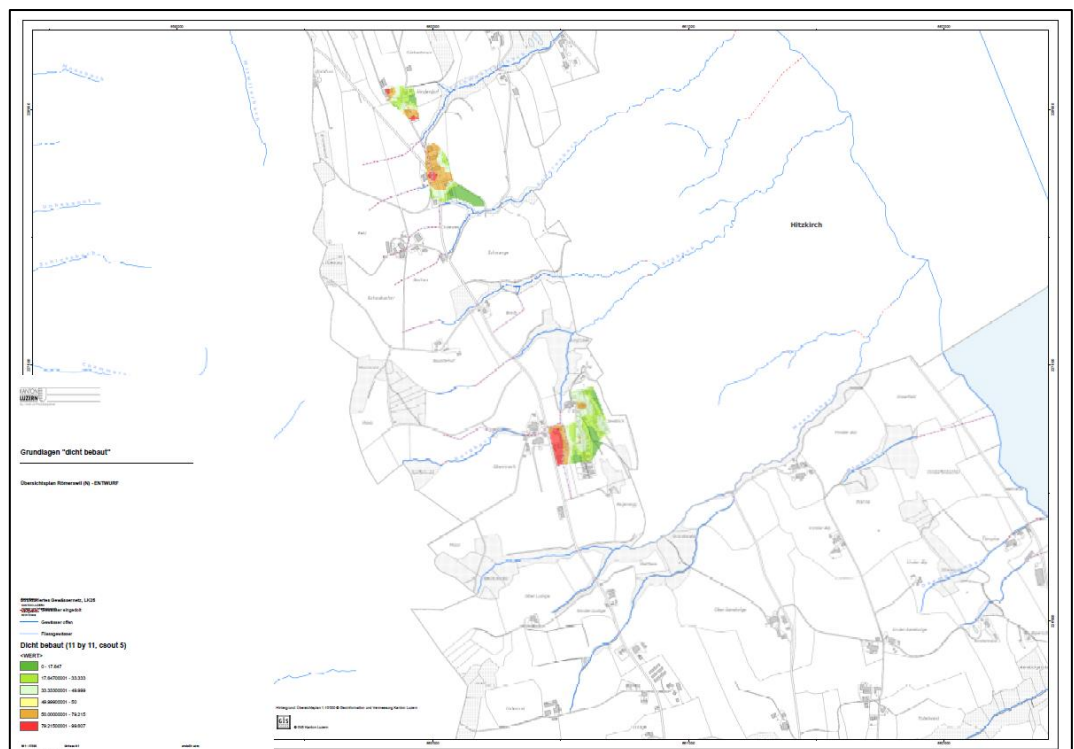
5.1 Grundsätzliches

5.1.1 Bauzone

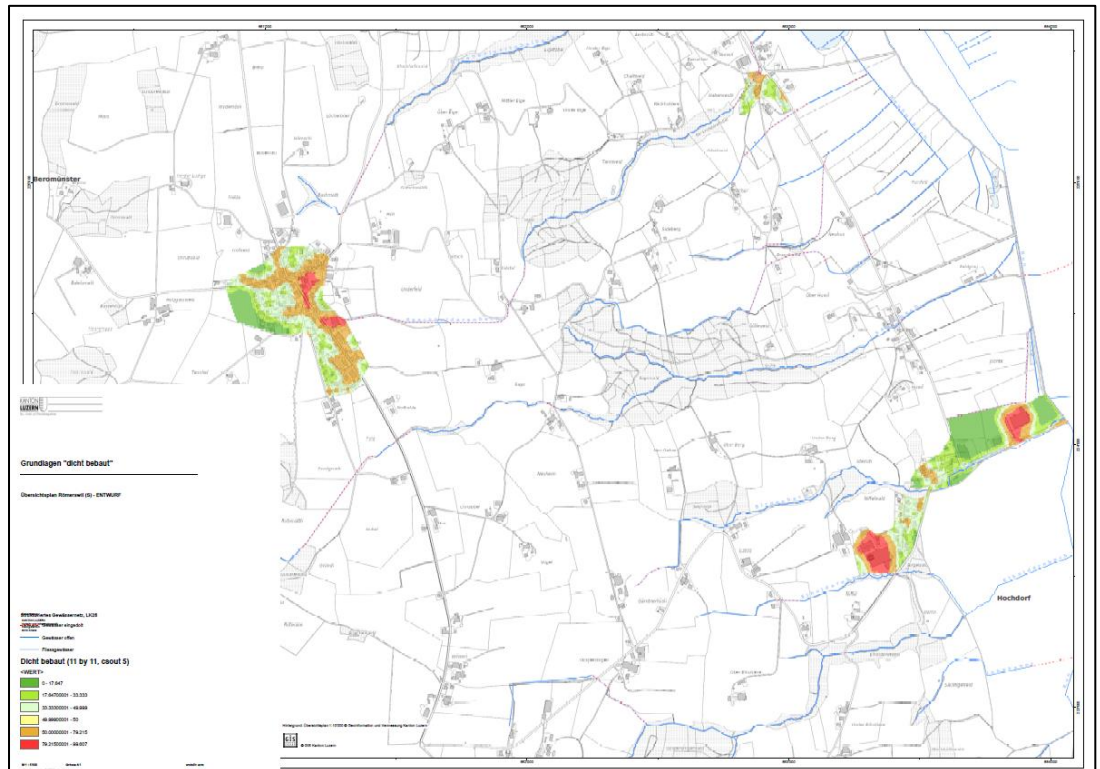
Grundsätzlich wird zwischen Gewässern in der Bauzone und Gewässern ausserhalb der Bauzone unterschieden. Innerhalb der Bauzone wird zudem zwischen dicht überbautem Gebiet und nicht dicht überbautem Gebiet unterschieden. Je nachdem gelten andere Bestimmungen zur Festlegung des Gewässerraumes. In der Bauzone wird der Gewässerraum gemäss Art. 16 BZR als überlagerte Grünzone Gewässerraum (Gr-G) ausgeschieden.

5.1.2 Anpassung Gewässerraubreiten im dicht überbauten Gebiet

Für die Beantwortung der Fragestellung, ob Gewässerraubreiten im Siedlungsgebiet angepasst werden können, ist relevant, ob das Gebiet als «dicht bebaut» gilt. Gemäss §11b Abs. 2 KGSchV gelten als dicht bebaute Gebiete in der Regel weitgehend überbaute Bauzonen im engeren Siedlungsgebiet. Im nachfolgendem Planausschnitt werden die dicht bebauten Gebiete in der Gemeinde Römerswil dargestellt.



*Hinweiskarte „Dicht überbaute Gebiete“ (Römerswil, nördlicher Gemeindeteil);
Quelle: Kanton Luzern*



*Hinweiskarte „Dicht überbaute Gebiete“ (Römerswil, südlicher Gemeindeteil);
Quelle: Kanton Luzern*

5.1.3 Gewässer ausserhalb der Bauzone

In der Nichtbauzone wird gemäss BZR Art. 22 überlagernd eine Freihaltezone Gewässerraum definiert. Falls nicht anderes erwähnt, wird ausserhalb der Bauzone der Gewässerraum ausgeschieden. Ausnahmen bilden Gewässer im Wald (Kapitel 5.1.4), eingedolte Gewässer (Kapitel 5.1.6) und sehr kleine Gewässer (Kapitel 5.1.7).

5.1.4 Gewässer im Wald

Im Wald wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet (Art. 41a, Abs. 5a GSchV).

5.1.5 Naturschutzzone

In der kommunalen Naturschutzzone liegende Gewässern werden nur mit einem Gewässerraum überlagert, falls dieser die Naturschutzzone überschreitet oder eine allfällige Naturschutzbestimmung weniger streng ist als die Nutzungsvorgaben gemäss Gewässerschutzgesetz.

5.1.6 Eingedolte Gewässer

Auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes kann bei eingedolten Gewässer gemäss Art. 41a Abs. 5b GSchV verzichtet werden. Dies jedoch nur, wenn keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz oder Renaturierung / Offenlegung) entgegenstehen. Kurze Eindolungen (Strassen oder Eindolungen zwischen zwei offenen Abschnitten) werden im Sinne einer homogenen Gewässerraumausscheidung mit einem Gewässerraum überlagert.

5.1.7 Sehr kleine Gewässer

Bei sehr kleinen Gewässern kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen dagegenstehen (Art. 41a, Abs. 5d GSchV). Als sehr kleine Gewässer gelten Rinnsale im Sinne der amtlichen Vermessung. Diese Gewässer sind im Teilzonenplan Gewässerraum entsprechend dargestellt. Bei Rinnsalen die eine Vernetzungsfunktion übernehmen oder bei Gewässern bei welchen es sich nur bei einem kurzen Abschnitt um ein Rinnsal handelt liegt ein überwiegendes Interesse an einem Gewässerraum vor. Ein Gewässerraum wird demnach entsprechend ausgeschieden.

5.1.8 Erweiterung des Gewässerraumes

Wenn überwiegende Interessen dafürsprechen (Renaturierung, Uferwege, Naherholung, Hochwasserschutz) wird der Gewässerraum entsprechend erweitert.

5.1.9 Bestandesgarantie

Bestehende Bauten innerhalb der Gewässerraumzone geniessen Bestandesgarantie, sofern sie rechtmässig erstellt worden sind und die Gefahrensituation und die zukünftigen Hochwasserschutzbauten dies erlauben. Der ordentliche Unterhalt bzw. sanfte Renovationen sind gestattet. Die Bestandesgarantie innerhalb der Bauzone richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (§ 178).

5.1.10 Härtefälle

Ist im dicht überbauten Gebiet der Hochwasserschutz nicht gewährleistet und sind die Nutzung gemäss Zonenplan nicht umsetzbar, so ist eine Anpassung an die bestehenden baulichen Gegebenheiten nur möglich, wenn ausreichende Objektschutzmassnahmen getroffen werden, keine Tangierung von zukünftigen Hochwasserschutzprojekten vorliegt und keine weiteren überwiegenden Interessen dagegenstehen. Diese Vorgaben gelten auch bei einer Ausnahmegewilligung für Neubauten bzw. die Anpassung der Gewässerraumbreiten bei unbebauten Grundstücken.

Ist in nicht dicht überbauten Gebieten eine Nutzung gemäss Zonenplan auch unter Berücksichtigung der Bestandesgarantie nicht umsetzbar, so sind im Einzelfall – je nach Schwere des Eingriffs in das Privateigentum – unter Wahrung der öffentlichen Interessen, verhältnismässige Lösungen zu suchen.

5.1.11 Symmetrische Festlegung

Sofern nicht anders definiert, wird eine Achse in den Bach gelegt und symmetrisch davon je $\frac{1}{2}$ des Gewässerraumes ausgeschieden und mit Massangaben versehen.

5.1.12 Baulinien

Es wird überprüft, ob sich entlang der Gewässer allfällige Baulinien (Gewässerbaulinien) befinden, die im Rahmen der Teilrevision Gewässerräume aufgehoben werden müssten. Dies war in Römerswil nicht der Fall.

5.1.13 Darstellung

Die Gewässerräume wurden generalisiert und begradigt, sowie an die Daten der amtlichen Vermessung (Parzellengrenzen, Gebäudeliniien, Fixpunkte) angepasst. Zur besseren Verständlichkeit werden auf dem Teilzonenplan Gewässerraum die Gewässernamen und die Gewässernummern (GEW-ID) dargestellt.

5.1.14 Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten des Teilzonenplans Gewässerraum entfallen die bisherigen Übergangsbestimmungen gemäss GSchV.

5.2 Erläuterungen zur Ausscheidung des Gewässerraumes

Im Folgenden wird für einzelne Gewässer die Ausscheidung des Gewässerraums erläutert. Die Erläuterungen erfolgen vom nördlichen Gemeindegebiet Richtung Süden. Wo keine Anpassungen des Gewässerraums vorgenommen wurden bzw. die Ausscheidung des Gewässerraums standardmässig erfolgt, wird auf Erläuterungen verzichtet. Die Grafiken dienen zur Orientierung. Für die genaue Ansicht des Gewässerraumes und allfälliger Anpassungen ist der Teilzonenplan Gewässerraum zu konsultieren.

Die Nutzung von Gewässerraumflächen ist auf eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung beschränkt. Dies gilt sowohl ausserhalb als auch innerhalb der Bauzone (Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV). Davon ausgenommen sind in Römerswil die Gewässerraumflächen eingedolter Gewässer. Im Teilzonenplan Gewässerraum werden demnach Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkung mit Signatur spezifisch ausgewiesen.

5.2.1 Steinmättelibach

GEW-ID: 732016, 733034, 742003, 953822, 954001

Beim Steinmättelibach handelt es sich gemäss technischem Bericht zur Gefahrenkarte um eine kleine Runse in welcher sich das oberflächlich abfliessende Wasser aus dem oberliegenden Hang sammelt. Die Eindolung oberhalb der Strasse ist jedoch so klein, dass es bei seltenen Ereignissen zu Ausuferungen und Überflutungen im Wesentlichen entlang der Strasse kommen kann. Demnach wird entlang des Steinmättelibachs auch im eingedolten Abschnitt ein Gewässerraum festgelegt.



Ausschnitt aus der Intensitätskarte, Gefahrenprozess Wasser, seltene Ereignisse



Ausschnitt aus dem Teilzonenplan Gewässerraum

5.2.2 Burgbach

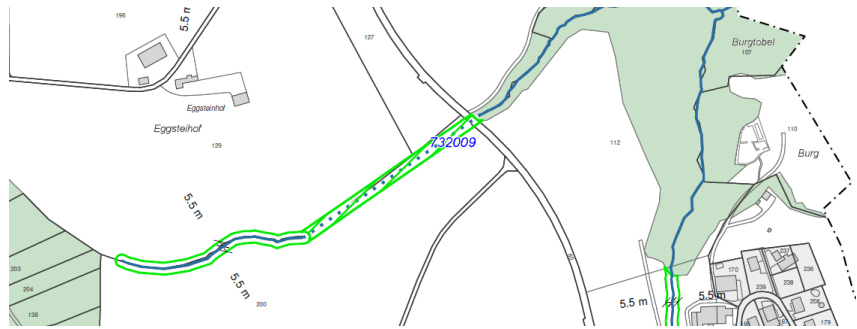
GEW-ID: 732009, 733030, 733031, 733038, 733039, 742001, 743019, 743054, 743055, 743056, 953193, 953249, 953826, 953828, 953999

Der Burgbach weist ein breites Einzugsgebiet auf. Das Bachgerinne selbst ist erst im unteren Teil, ab Kote 600 ausgebildet. Es durchfliest die Sandstein- und Mergelschichten der mittelländischen Molasse, wobei felsige Abschnitte häufig sind. Die Gerinneneinhänge werden hauptsächlich durch wenig stabiles Lockermaterial (Quartäre Gesteine) aufgebaut und neigen zu Böschungsrutschungen. Dadurch kann an vielen Stellen Rutschmaterial ins Gerinne verlagert werden.

Der Burgbach weist im eingedolten Abschnitt im Bereich Eggsteihof / Möischerweid keine Hochwasserschutzdefizite auf. Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums könnte demnach verzichtet werden. Sowohl im rechtsgültigen Zonenplan als auch im Zonenplanentwurf ist in diesem Bereich eine Freihaltezone ausgeschieden. Diese Freihaltezone wird demnach auch im Teilzonenplan Gewässerraum umgesetzt. Für den über dem eingedolten Abschnitt festgelegten Gewässerraum wird auf Bewirtschaftungseinschränkungen verzichtet.



Ausschnitt aus dem Zonenplanentwurf

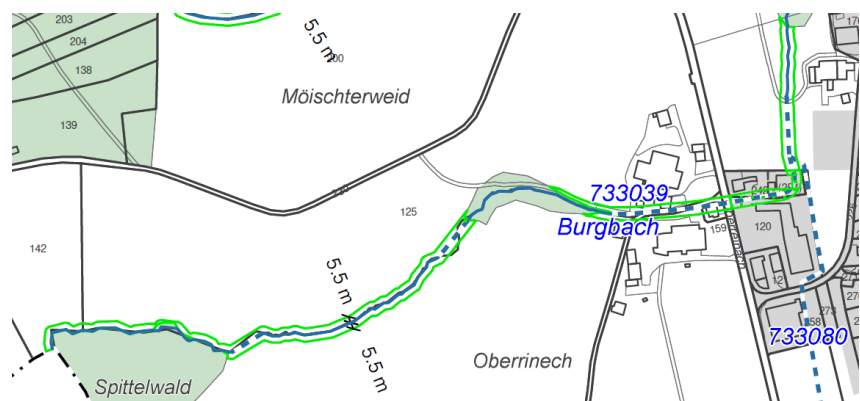


Ausschnitt aus dem Teilzonenplan Gewässerraum

Der Burgbach weist im Gebiet Oberreinach ein verhältnismässig kleines Einzugsgebiet von 0.3 km² auf, jedoch sind auch hier die Durchlasskapazitäten zu gering, so dass mit Überflutungen gerechnet werden muss. Demnach wird auch für die eingedolten Abschnitte in diesem Bereich ein Gewässerraum festgelegt. Auf der Parzelle Nr. 159 wäre eine Nutzung gemäss Zonenplan aufgrund des Gewässerraums nicht mehr möglich. Es handelt sich somit um einen Härtefall. Die Parzelle kommt auf dicht überbauten Gebiet zu liegen. Auf Parzelle Nr. 159 wird der Gewässerraum demnach angepasst.



Ausschnitt aus der Intensitätskarte, Gefahrenprozess Wasser, seltene Ereignisse

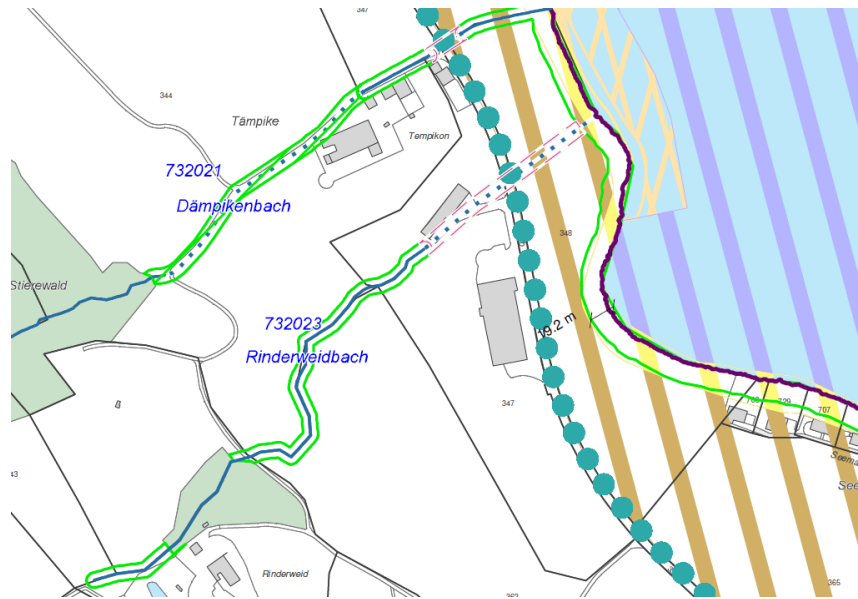


Ausschnitt aus dem Teilzonenplan Gewässerraum

5.2.3 Rinderweidbach

GEW-ID: 732023

Vor rund zehn Jahren spitzte sich die Situation im Bereich der Bacheindolung Rinderweid zu und es war ausreichend Handlungsbedarf gegeben, um im Jahr 2014 Hochwasserschutzmassnahmen zu realisieren. Durch die Neueindolung des Rinderweidbaches konnten künftige Umweterschäden vermieden werden. Ein Gewässerraum wird demnach im eingedolten Abschnitt nicht ausgewiesen.



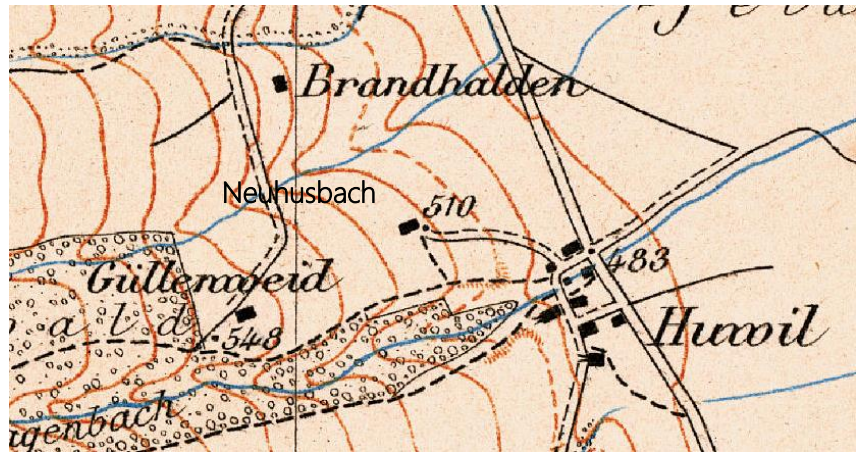
Ausschnitt aus dem Teilzonenplan Gewässerraum

5.2.4 Rückholderebach

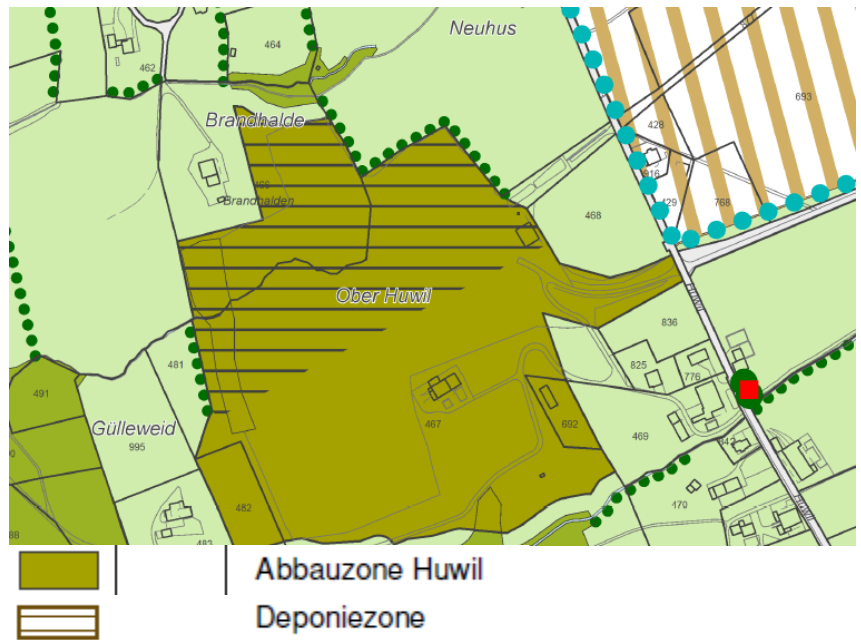
GEW-ID: 732012, 743019, 743021, 743056, 953827

Der Rückholderebach entspringt auf 620 m ü. M. Sein Einzugsgebiet reicht jedoch bis auf knapp 800 m ü. M. Bereits wenige Meter unterhalb der Quelle ist das Gerinne bereits deutlich eingetieft und verläuft durch Sandstein- und Mergelschichten der mittelländischen Molasse. Felsige Abschnitte sind häufig, was die Mobilisierung von Geschiebe aus der Sohle reduziert. Im Gegensatz dazu werden die Gerinneeinhänge hauptsächlich durch wenig stabiles Lockermaterial (Quartäre Gesteine) gebildet und neigen zu Böschungsrutschungen. Dadurch kann an zahlreichen Stellen Rutschmaterial ins Gerinne verlagert werden.

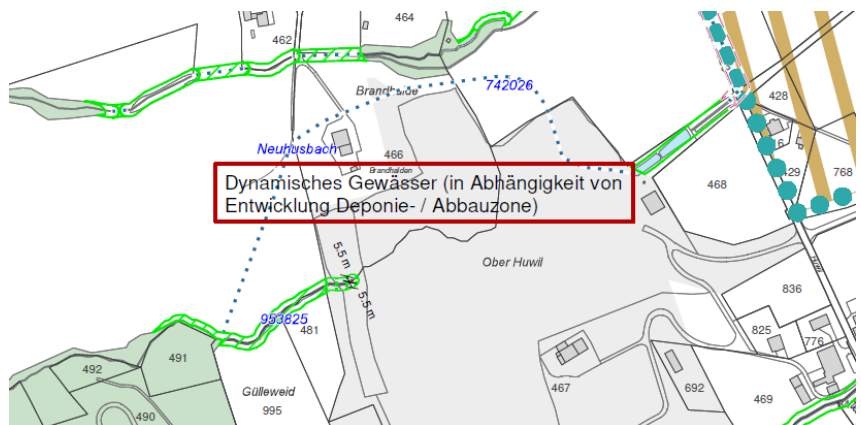
Beim Rückholderebach liegt der Hauptproblempunkt gemäss technischem Bericht zur Gefahrenkarte Römerswil bei der Eindolung oberhalb des Siedlungsgebiets Nunwil. Hier kommt es bereits bei häufigen Ereignissen aufgrund der anfallenden Geschiebe- und Holzmengen zur Verklausung der Eindolung. Aufgrund der Gefährdungssituation wird auch im Bereich der Eindolungen ein Gewässerraum ausgeschieden. Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand geschützt.



Ausschnitt aus der historischen Karte von 1880



Ausschnitt aus dem Zonenplanentwurf



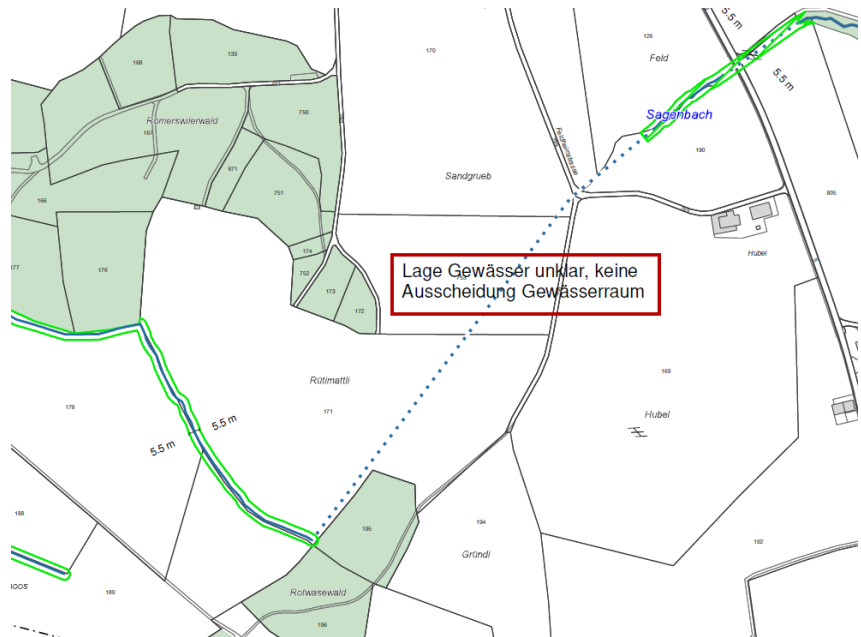
Ausschnitt aus dem Teilzonenplan Gewässerraum

5.2.6

Sagebach

GEW-ID: 742025

Der Sagebach verläuft im Bereich Sandgrueb / Rütimattli eingedolt. Der Hochwasserschutz ist in diesem Bereich nicht gewährleistet. Allerdings ist die Lage des eingedolten Gewässerabschnitts unklar und so wird kein Gewässerraum über dem eingedolten Abschnitt des Sagebachs ausgeschieden.



Ausschnitt aus dem Teilzonenplan Gewässerraum

5.2.7

Birgebach

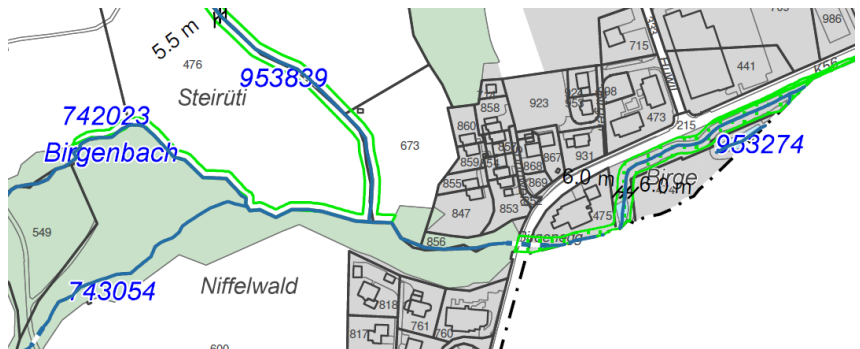
GEW-ID: 742023, 743019

Der Birgebach weist ein breites Einzugsgebiet auf. Das Bachgerinne selbst ist erst im unteren Teil, ab Kote 600 ausgebildet. Es durchfließt die Sandstein- und Mergelschichten der mittelländischen Molasse, wobei felsige Abschnitte häufig sind. Die Gerinneabhängungen werden hauptsächlich durch wenig stabiles Lockermaterial (Quartäre Gesteine) aufgebaut und neigen zu Böschungsrutschungen. Dadurch kann an vielen Stellen Rutschmaterial ins Gerinne verlagert werden.

Der Birgebach wurde im Bereich der Eindolung Niffel-Strasse im Jahr 2009 hochwassersaniert. Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums im Bereich des eingedolten Abschnitts wird demnach verzichtet.



Ausschnitt aus der Intensitätskarte, Gefahrenprozess Wasser, seltene Ereignisse



Ausschnitt aus dem Teilzonenplan Gewässerraum

5.2.8 Eiholderebach

GEW-ID: 733014, 742020, 743011, 743012, 743013, 743014, 743019, 953018, 953193, 953829, 953833, 953843, 953836

Für die Gefahrenkarte Römerswil (Perimeter A) relevant ist nur das nördliche Teilgerinne. Dieses weist nur ein verhältnismässig kurzes Gerinne auf, entwässert aber das oberhalb liegende Gebiet. Das Gerinne durchfliesst die Sandstein- und Mergelschichten der mittelländischen Molasse, vereinzelt treten felsige Abschnitte auf. Die relevanten Gerinneabhängungen befinden sich im unteren Teil und werden hauptsächlich durch wenig stabiles Lockermaterial (Quartäre Gesteine) aufgebaut. Sie neigen zu kleineren Böschungsrutschungen. Dadurch kann Rutschmaterial und Holz ins Gerinne verlagert werden.

Für das Industriegebiet an der Ron bilden der Birgebach und der Eiholderebach eine beträchtliche Gefahr. Problematisch sind insbesondere die Eindolungsstellen bei der Niffel-Birgestrasse, welche bereits bei geringen Holzmengen verstopfen können. Durch Schutzbauten resultiert eine geringere Gefährdung für das Gebiet südlich der Ron-Strasse. Aufgrund der Gefährdungssituation wird auch im Bereich der Eindolung im Gebiet Niffel-Birge ein Gewässerraum ausgeschieden.



Ausschnitt aus der Intensitätskarte, Gefahrenprozess Wasser, seltene Ereignisse



Ausschnitt aus dem Teilzonenplan Gewässerraum

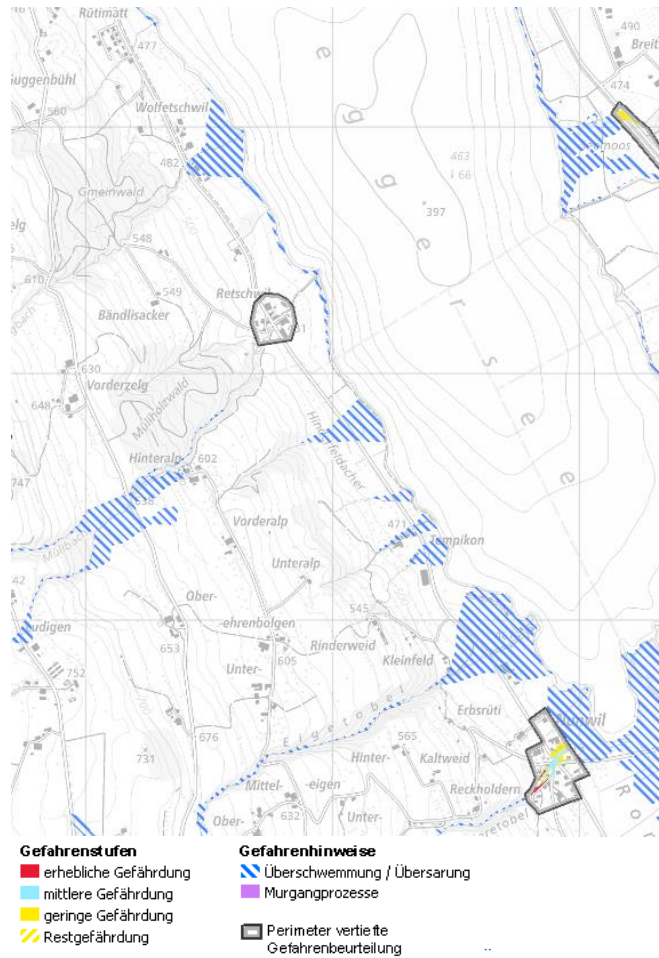
5.2.9 Baldeggersee

Das Einzugsgebiet des Baldeggersees beträgt 73 km² (inklusive Seefläche). Hauptzufluss ist die Ron, die bei Baldegg in den See mündet. Ferner führen einige kleine Bäche am Westhang des Lindenberg und vom Erlosen ihr Wasser dem See zu. Weil alle Zuflüsse in der nahen Umgebung entspringen und deshalb nur wenig Wasser führen, ist die Zeit des mittleren Wasseraufenthalts im See relativ kurz. Den Abfluss bildet der Aabach, welcher den See an seinem Nordende verlässt und nach wenigen Kilometern in den Hallwilersee mündet.

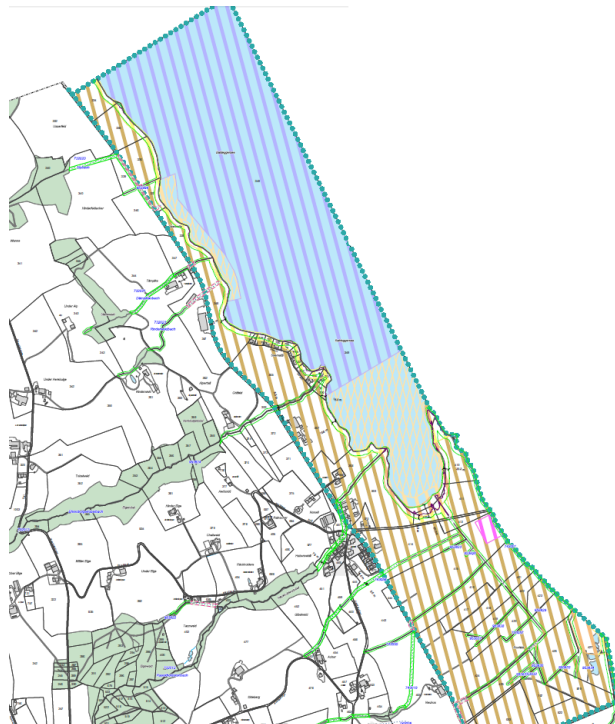
Zum Seehochstand sind innerhalb des Perimeters Gefahrenkarte einige Schadenereignisse bekannt. Betroffen sind u.a. Einfamilienhausquartiere. In der Gefahrenkarte sind die Abschnitte, in denen die Überschwemmungsgefahr besteht, blau schraffiert.

Gesetzlich vorgeschriebenes Mindestmass von 15.00 m am Baldeggersee

Die Höhenlinie von 463.6 m.ü.M. für den Baldeggersee wurde mittels ArcGIS aus dem digitalen Terrainmodell (DTM) 2012 (0.5x0.5 m Raster) berechnet. Das DTM wiederum wurde aus einer Punktwolke von +/- 4 Punkten pro m² abgeleitet. Der Gewässerraum des Baldeggersees wird auf dem Gemeindegebiet von Römerswil ab der Uferlinie mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestmass von 15.00 m (Art. 41b Abs. 1 GSchV) festgesetzt. Dieser stützt sich auf die Angaben in den Richtlinien «Der Gewässerraum im Kanton Luzern». Standortgebundene Anlagen im öffentlichen Interesse dürfen innerhalb des Gewässerraums realisiert werden.



Ausschnitt aus der Gefahrenkarte, Gefahrenprozess Wasser



Ausschnitt aus dem Teilzonenplan Gewässerraum

6. Gewässerräume in der Nutzungsplanung

In Römerswil werden die Vorgaben des Bundes und des Kantons zur Freihaltung des Gewässerraumes mit folgenden Zonen umgesetzt:

6.1 Zonenplan

Die Gewässerräume werden im Zonenplan orientierend dargestellt. Ein separater Teilzonenplan Gewässerraum zeigt die Gewässerräume im Massstab 1:5'000 im Detail. Die Gewässerräume sind jeweils als überlagerte Grünzonen (innerhalb des Baugebiets) bzw. als Freihaltezonen (Nicht-Baugebiet) definiert.

6.2 Bau und Zonenreglement

Im Bau- und Zonenreglement werden die Gewässerräume mittels Grünzone und Freihaltezone in den Artikeln 16 Abs. 4 (Grünzone Gewässerraum) und 22 (Freihaltezone Gewässerraum) gesichert.

Art. 15 Grünzonen (Gr-A, Gr-G)

[...]

² Die Grünzone Gewässerraum (Gr-G) ist einer Grundnutzungszone überlagert. Die zulässige Nutzung bestimmt sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung des Bundes. Die entsprechende Fläche darf zur anrechenbaren Grundstücksfläche gezählt werden.

³ Die Festlegung des Gewässerraumes gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung (GSchV) wird in einem separaten „Teilzonenplan Gewässerraum“ dargestellt.

Art. 21 Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G)

[...]

² Die Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G) ist einer Grundnutzungszone überlagert. In der Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G) bestimmt sich die zulässige Nutzung nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung des Bundes. Die Festlegung des Gewässerraumes gemäss Eidgenössischer Gewässerschutzverordnung (GSchV) wird in einem separaten „Teilzonenplan Gewässerraum“ dargestellt.